

## **Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO Einreise-Quarantäne und Testungen (CoronaVO EQT) in der Fassung vom 04.09.2020**

### **I.**

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO EQT sind wie folgt zu ahnden:

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Keine oder verspätete Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses (§ 6 Nr. 1 i.V.m § 2 Abs. 1 CoronaVO EQT) mit negativem Befund (keine Corona-Infektion).	Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten	100-1.500	125
Keine oder verspätete Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses (§ 6 Nr. 1 i.V.m § 2 Abs. 1 CoronaVO EQT) mit positivem Befund (Corona-Infektion).	Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten	300-3.000	400
Unterlassung oder Unterbrechung der häuslichen Absonderung (§ 6 Nr. 2 i.V.m § 3 Abs. 1 S. 1 CoronaVO EQT)	Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten	500-10.000	650
Kein direktes Begeben in Häuslichkeit oder Unterkunft (§ 6 Nr. 3 i.V.m § 3 Abs. 1 S. 1 CoronaVO EQT)	Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten	150-3.000	200

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Empfangen von Besuch (§ 6 Nr. 4 i.V.m § 3 Abs. 1 S. 2 CoronaVO EQT)	Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten	300-5.000	400
Keine Anzeige bei Behörde vor Arbeitsaufnahme (§ 6 Nr. 5 i.V.m § 3 Abs. 2 S. 2 CoronaVO EQT)	Dienstherr/Arbeitgeber	2.000-25.000	2.600
Keine unverzügliche Kontaktaufnahme mit Behörde bei Quarantänepflicht (§ 6 Nr. 6 i.V.m § 3 Abs. 3 S. 1 CoronaVO EQT)	Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten	300-3.000	400
Keine unverzügliche Kontaktaufnahme mit Behörde bei Symptomen bei Einreise (§ 6 Nr. 6 i.V.m § 3 Abs. 3 S. 2 CoronaVO EQT)	Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten	300-10.000	400
Kein Verlassen des Landesgebietes auf direktem Weg (§ 6 Nr. 7 i.V.m § 4 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 CoronaVO EQT)	Durchreisende aus Risikogebieten	150-3.000	200
Keine unverzügliche Information der Behörde bei Symptomen binnen 14 Tagen nach der Einreise (§ 6 Nr. 8 i.V.m § 4 Abs. 7 S. 2 CoronaVO EQT)	Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten	300-10.000	400

## II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen. Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Abs. 2 OWiG).

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb der Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

**Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in der Fassung vom 04.09.2020**

**I.**

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sind wie folgt zu ahnden:

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Zuwiderhandeln gegen das Besuchsverbot bei Infektion oder bei Infektionsverdacht (§ 7 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 <sup>1</sup> )	Besucher	500-2.000	650
Betreten der Einrichtung ohne Zustimmung der Leitung der Einrichtung (§ 7 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 9)	Externe Person	250-1.500	350
Zuwiderhandeln gegen das Besuchsverbot bei Kontakt zu Infizierten oder bei Symptomen (§ 7 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 6)	Besucher	500-2.000	650
Betreten der Einrichtung ohne Zustimmung der Leitung der Einrichtung (§ 7 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 9)	Externe Person	250-1.500	350
Zuwiderhandeln gegen das Teilnahmeverbot bei Kontakt zu Infizierten oder bei Symptomen (§ 7 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs. 4)	Am Betrieb teilnehmende Person	500-2.000	650

---

<sup>1</sup> §§ ohne Gesetzesangabe sind solche der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen.

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Betreten der Einrichtung ohne Zustimmung der Leitung der Einrichtung (§ 7 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 5)	Externe Person	250-1.500	350
Zu widerhandeln gegen Teilnahmeverbot bei Kontakt zu Infizierten oder bei Symptomen (§ 7 Nr. 7 i.V.m. § 5 Abs. 4)	Am Angebot teilnehmende Person	500-2.000	650
Betreten der Örtlichkeit der in § 1 Nummer 4 genannten Angebote ohne Zustimmung des Trägers des Angebots (§ 7 Nr. 8 i.V.m. § 5 Abs. 5)	Externe Person	250-1.500	350
Zu widerhandeln gegen das Betretungsverbot bei Kontakt zu Infizierten oder bei Symptomen (§ 7 Nr. 9 i.V.m. § 6 Abs. 1)	Beschäftigte der Einrichtung	500-2.000	650

## II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen. Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Abs. 2 OWiG).

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb der Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.